



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundeskanzleramt

MDR - 143495-2018-3
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesarchivgesetz,
das Bundesstatistikgesetz 2000,
das Informationssicherheitsgesetz,
das Künstler-Sozialversicherungs-
fondsgesetz, das Mediengesetz,
das ORF-Gesetz, das Presseförderungs-
gesetz, das Medienkooperations- und
-förderungs-Transparenzgesetz, das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967,
das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das
Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
2013, das Bundesgesetz über die Ein-
richtung einer Dokumentations- und
Informationsstelle für Sektenfragen,
das Bundes-Jugendförderungsgesetz
und das Familienzeitbonusgesetz
geändert werden (Datenschutz-Anpas-
sungsgesetz - Bundeskanzleramt);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 1. März 2018

zu BKA-180.310/0025-I/8/2018

Zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf enthält mehrere Bestimmungen, die den Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung normieren. Hierzu ist auszuführen, dass die konkrete Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Art. 35 Abs. 10 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein kann.

Art. 35 Abs. 10 DSGVO besagt, dass für den Fall, dass die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, die Absätze 1 bis 7 nur dann gelten, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Diese Voraussetzungen sind aus Sicht des Landes Wien nicht gegeben, da in den jeweiligen Rechtsvorschriften der konkrete Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge nicht geregelt sind.

Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Bestimmungen ersatzlos entfallen können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013):

Z 11:

Als zusätzliche Datenart wurde „Video- und Bildmaterial“ aufgenommen. In den Erläuternden Bemerkungen ist dazu ausgeführt, dass im Sinne des Grundsatzes der Transparenz für die betroffene Person auch die Verarbeitung von Video- und Bildmaterial geregelt wurde.

Es ist nicht nachvollziehbar, welches Video- und Bildmaterial hier gemeint sein könnte bzw. woher dieses stammen könnte. Auch die Erläuterungen dazu bringen keine Klarheit. Es wird angeregt, dies klarzustellen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen):

Z 1:

§ 5 bezieht sich auf bereits öffentlich zugängliche personenbezogene Daten. Derartige personenbezogene Daten unterliegen nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, da sie allgemein verfügbar sind. Gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 hat jeder Mann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, so weit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Eine Regelung in dieser Form erscheint damit überflüssig, auch wenn der neue Abs. 1 dem noch geltenden Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzes entspricht.

In Abs. 2 erfolgt eine Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Der Gesetzgeber normiert damit eine Rechtsgrundlage für einen zulässigen Eingriff in das Recht auf Datenschutz und nimmt somit eine Interessensabwägung ex lege vor. Darüber hinaus wird in Z 2 eine weitere Interessensabwägung vorgeschrieben.

Es wird angeregt - unter Hinweis auf den Erwägungsgrund 47 - diese Bestimmungen insofern abzuändern, als die zusätzliche Interessensabwägung ersatzlos zu streichen wäre.

In Abs. 6 wird die Dauer der Aufbewahrung geregelt. Im 2. Satz sollte die im Datenschutzrecht übliche Diktion verwendet und die Wortfolge „nicht unentbehrlich“ durch die Wortfolge „nicht mehr erforderlich“ ersetzt werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes):

Z 3:

Diese Bestimmung enthält eine Ermächtigung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten. Es sollte in dieser Bestimmung noch geregelt werden, wie lange diese Daten aufbewahrt werden dürfen, bevor sie zu löschen sind.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Erwin Streimelweger
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu 147269-2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>